



TAX NEWSLETTER

Abschaffung Erbschafts- und Schenkungssteuer

Das Ende der Erbschaftssteuer und auch der Schenkungssteuer ist in Sicht. Nachdem im Frühjahr 2007 sowohl die Erbschafts- als auch die Schenkungssteuer vom Verfassungsgerichtshof als verfassungswidrig aufgehoben wurden, laufen diese Abgaben mit Anfang August nun tatsächlich aus. Ab dem 1. August 2008 ist Erben und Schenken zum Nulltarif möglich! Im Gegenzug werden mit dem neuen Schenkungsmeldegesetz entsprechende Meldepflichten bei Schenkungen eingeführt (Gesetzwerdung bleibt abzuwarten).

Meldepflichten für Schenkungen nach dem 31.7.2008 (Meldefrist: 3 Monate)

Schenkungen unter Angehörigen: Meldepflicht bei Übersteigen des Wertes einer Schenkung von € 75.000 oder wenn alle Schenkungen innerhalb eines Jahres zusammengerechnet den Wert von € 75.000 überschreiten

Schenkungen unter Nicht-Angehörigen: Meldepflicht bei Übersteigen des Wertes einer Schenkung von € 15.000 oder wenn alle Schenkungen innerhalb von 5 Jahren zusammengerechnet den Wert von € 15.000 übersteigen

Die Meldepflicht besteht für Schenkungen von Bargeld, Kapitalforderungen, Anteilen an Kapitalgesellschaften, Beteiligungen als stiller Gesellschafter, Beteiligungen an betrieblichen Personengesellschaften, Betrieben und Teilbetrieben und für bewegliches körperliches Vermögen und immaterielle Vermögensgegenstände. Keine Meldepflicht besteht für Grundstücksschenkungen und für Zuwendungen, die unter das neue Stiftungseingangssteuergesetz fallen.

Unterlassen der Meldung

Bei Unterlassung der Meldung drohen Strafen nach dem Finanzstrafgesetz!

Grundvermögen

Beim Erben und Schenken von Grundstücken (Wohnungen, Häusern etc.) wird durch den Entfall der Erbschafts- und Schenkungssteuer samt Grunderwerbsteueräquivalent die Übertragung von Grundstücken nunmehr automatisch grunderwerbsteuerpflichtig. An der



Höhe des zu entrichtenden Betrags ändert sich nichts: Die Höhe des Grunderwerbsteueräquivalents entspricht exakt der künftig fälligen Grunderwerbsteuer.

Grunderwerbsteuerfrei soll weiterhin die Schenkung zwischen Ehegatten sein, durch die eine gemeinsame Wohnstätte zu gleichen Teilen aufgeteilt wird, wenn die Nutzfläche 150 Quadratmeter nicht überschreitet.

Weiters ist ein Freibetrag im Bereich der Grunderwerbsteuer von € 365.000 für unentgeltliche Grundstücksübertragungen im Zusammenhang mit Unternehmensübertragungen geplant.

Privatstiftungen

Für inländische Privatstiftungen wird am Eingangsteuersatz von 5 % des gestifteten Vermögens nichts geändert. Die Anwendbarkeit des Steuersatzes von ebenfalls 5 % auf ausländische Stiftungen ist jedoch an bestimmte Voraussetzungen geknüpft.

Weiters gilt, dass Entnahmen von Substanzvermögen aus einer Privatstiftung, das ab 1.8.2008 in die Stiftung eingebracht wurde, steuerfrei sind. Für Ertragsausschüttungen sowie für die Entnahmen von Substanzvermögen, das vor dem 1. August 2008 in die Stiftung eingebracht wurde, fallen weiterhin 25 % Steuer an.

Wien, im April 2008

Casapicola & Gross

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater